

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. Juli 2007

Nummer 28

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 302 Mitgliedschaft im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf. S. 259
- 303 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Frau Karin Kienast). S. 260
- 304 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK Jan Blömer). S. 260
- 305 Erlöschen und Erteilung von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus, Wuppertal). S. 260
- 306 Anerkennung einer Stiftung („Leyerle Natur- und Umweltschutz Stiftung“). S. 260

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 307 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HEXION Specialty Chemicals GmbH. S. 260
- 308 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Hydro Aluminium Deutschland GmbH, Rolled Products, Aluminiumstraße 1, 41515 Grevenbroich. S. 261

309 Antrag der Firma WHW Langenfeld GmbH & Co. KG, Westerhaar 56-58, 58739 Wickede auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 261

310 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Henkel KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 262

311 49. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). S. 262

Sozialangelegenheiten

312 Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Ringenberg. S. 264

313 Änderung der Urkunde über die Errichtung des Zweckverbandes „Diakonie-Sozialstation Oberhausen“. S. 264

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

314 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 3552491890). S. 264

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung**302 Mitgliedschaft im Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf**

Bezirksregierung
61.11.04

Düsseldorf, den 5. Juli 2007

In seiner Sitzung vom 25.1.2006 hat der Rat der Stadt Essen

Herrn Rainer Marschan
Schlossstraße 329
45329 Essen

als Nachfolger für Frau Petra Hinz (SPD) gemäß § 7 Abs. 12 LPlG als Mitglied des Regionalrates gewählt. Herr Marschan ist Mitglied des Rates der Stadt Essen und gehört der SPD-Fraktion an.

In seiner Sitzung vom 23.3.2006 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf auf Benen-

nung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Region Düsseldorf/Mittlerer Niederrhein

Herrn Klaus Reuter
c/o DGB-Region Düsseldorf/
Mittlerer Niederrhein
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf

als beratendes Mitglied für die Arbeitnehmerliste berufen. Herr Reuter ist Nachfolger für Frau Hanna Weipert-Calm.

In seiner Sitzung vom 7.12.2006 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf auf Benennung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Herrn Kaspar Bruckmann
Gereonstr. 80
41747 Viersen

als beratendes Mitglied für die Arbeitgeberliste berufen. Herr Bruckmann ist Nachfolger für Herrn Heinrich Große Westerloh.

In seiner Sitzung vom 3.5.2007 hat der Kreistag des Kreises Wesel

Frau Monika Piechula
Am Reymannshof 3
46539 Dinslaken

als Nachfolgerin für Herrn Karl Lerch (SPD) gemäß § 7 Abs. 12 LPfG als Mitglied des Regionalrates gewählt. Frau Piechula ist Mitglied des Kreistages des Kreises Wesel und gehört der SPD-Fraktion an.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 259

303 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

(Frau Karin Kienast)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 29. Juni 2007

Nachfolgend aufgeführte Kriminaldienstmarke ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 3161 der Karin Kienast ausgegeben am 05.07.1978 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 260

304 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(PK Jan Blömer)

Bezirksregierung
VL 2.1

Düsseldorf, den 29. Juni 2007

Der für den PK Jan Blömer von den ZPD/NRW am 17.12.2003 ausgestellte Polizei-Dienstausweis – Nr. 0330847 – ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 260

305 Erlöschen und Erteilung von Vermessungsgenehmigungen

(Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus, Wuppertal)

Bezirksregierung
33.01.01.08-2416

Düsseldorf, den 29. Juni 2007

Die am 25.01.1988 dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus
Bornberg 48
41209 Wuppertal

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Ulrich Hucke ist erloschen.

Gleichzeitig erteile ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus die Genehmigung, den

Vermessungstechniker
Witold Michael Frankiewicz

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 260

306 Anerkennung einer Stiftung

(„Leyerle Natur- und Umweltschutz Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1185

Düsseldorf, den 3. Juli 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Leyerle Natur- und Umweltschutz Stiftung“

mit Sitz in Hilden gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25.06.2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 260

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

307 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der HEXION Specialty Chemicals GmbH

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-4976

Düsseldorf, den 3. Juli 2007

**Antrag der
HEXION Specialty Chemicals GmbH,
Varziner Straße 49, 47138 Duisburg,
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die HEXION Specialty Chemicals GmbH, Varziner Straße 49, 47138 Duisburg, hat mit Datum vom 1. März 2007 für ihre Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen auf der Varziner Straße 49, 47138 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen. Be-

absichtigt ist die Umstellung des Kochers 14 vom bisherigen Phenolharz-Betrieb auf den Epoxidharz-Betrieb.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch die Umstellung des Kochers 14 vom Phenol auf den Epoxidharz-Betrieb werden in der Anlage keine grundsätzlich neuen Produkte oder Betriebsweisen eingeführt. Die Produkte aus dem Kocher 14 wurden vorher bereits an anderer Stelle in der Anlage hergestellt.

Sinn und Zweck dieser Umstellung ist die Verlagerung des Produktionsschwerpunktes in Richtung Epoxidharz-Betrieb, bzw. dessen Optimierung.

Durch die Umstellung entstehen keine grundsätzlich neuen gasförmigen Emissionen, bzw. die Emissionen von Kocher 14 können von der vorhandenen Abluftreinigung erfasst und behandelt werden.

Durch die Gesamtheit der vorgesehenen und bereits getroffenen Störfall – verhindernden und – begrenzenden Maßnahmen ist die Sicherheit der Anlage durch die Umstellung nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 260

**308 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der
Fa. Hydro Aluminium Deutschland GmbH,
Rolled Products, Aluminiumstraße 1,
41515 Grevenbroich**

Bezirksregierung
541.7.3.NE-99/07 – Hydro

Düsseldorf, den 4. Juli 2007

Die Fa. Hydro Aluminium Deutschland GmbH, Rolled Products, Aluminiumstraße 1, 41515 Grevenbroich hat mit Datum vom 9.4.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß

§ 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage „Zentrale Aufbereitungsanlage – ZAA –“ gestellt.

Antragsgegenstand ist der Bau und Betrieb einer Nachfällstrecke, die im Wesentlichen aus einem unterteilten Betonbecken sowie aus einem Filterwehr besteht.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1.d) der Anlage 1 zum UVPG NW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weber

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 261

**309 Antrag der Firma
WHW Langenfeld GmbH & Co. KG,
Westerhaar 56 – 58, 58739 Wickede
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01.3.10-4954

Düsseldorf, den 28. Juni 2007

Die Firma WHW Langenfeld GmbH & Co. KG, Westerhaar 56-58, 58739 Wickede hat mit Datum vom 16.1.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr, auf dem Grundstück Friedrich-Krupp-Str. 12 in 40764 Langenfeld gestellt. Antragsgegenstand der Änderung ist dabei insbesondere:

- Zusammenfassung der Anlagen PRO 2 und WMV 1 zur Anlage 40,
- Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 63,8 m³,
- Wegfall von verschiedenen Verzinkungsverfahren (sauer Zink, alkalisch Zink, Zink-Mangan und Zink-Eisen) sowie Beschichtungssystemen,

- Umstellung der Anlage 40 auf Zink-Nickel-Elektrolyt,
- Errichtung und Betrieb von 10 Dosierstationen,
- Zusammenfassung von 3 vorhandenen Zinklösestationen zu einer Zinklösestation,
- Absaugung von weiteren Bädern, der Zinklösestation sowie des Anolytbehälters,
- Errichtung und Betrieb eines Bandfilters und eines Scheibenfilters zur Reinigung des Zink-Nickel-Elektrolyten,
- Errichtung und Betrieb einer Zwischenvorlage für Chrom-(III)-haltiges Abwasser (B201),
- Errichtung und Betrieb einer Verdampferanlage für Zink-Nickel-Abwasser (B101 bis B108, V1),
- Errichtung und Betrieb eines Auslagerungsbehälters für den Zn-Ni-Elektrolyt (B109),
- Errichtung und Betrieb eines Ausgleichbehälters für die Lösestationen 2 bis 4 (B134),
- Errichtung und Betrieb eines Spülbehälters für den Wärmetauscher des Elektrolytkreislaufs (B135),
- Errichtung und Betrieb eines Anolytbehälters (B140),
- Errichtung und Betrieb einer Abfüllfläche für den Zn-Ni-Elektrolyten
- Errichtung und Betrieb der Dosierstation für Na₂S,
- Geänderte Nutzung der bisherigen Sammel tanks für Zink-Nickel-Abwasser,
- Umnutzung der bisher als Sammel tanks für das Zink-Nickel-Abwasser genutzten Behälter zur Löschwasserrückhaltung und
- Umbenennung von verschiedenen Behältern.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 261

**310 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Henkel KGaA, Henkelstraße 67,
40589 Düsseldorf**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-5005

Düsseldorf, den 5. Juli 2007

Die Firma Henkel KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Datum vom 19.4.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 50 – Anlage zur Herstellung von Waschmitteln – gestellt.

Antragsgegenstand ist die Verlängerung der Betriebszeiten und die Festlegung des Anlagenumfangs.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 262

**311 49. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(GEP 99)**

Bezirksregierung
61.52.01.49

Düsseldorf, den 4. Juli 2007

Änderung des textlichen Zieles Kap. 3.9 Energieversorgung Ziel 1 – Standorte der vorhandenen Anlagen für Neubau, Ausbau oder Erweiterung sichern (Kraftwerkstandorte)

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) werden verschiedene Standorte

in Bereichen zur gewerblichen und industriellen Nutzung (GIB) mit einem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dargestellt. Ergänzend wird im Kap. 3.9, Ziel 1 Standorte der vorhandenen Anlagen für Neubau, Ausbau oder Erweiterung sichern – geregelt, dass Anlagen zur vorrangigen Gewinnung von elektrischer Energie für die öffentliche Versorgung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, nur an diesen Standorten errichtet werden sollen. Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung des textlichen Ziele 1 Kap. 3.9, um den geänderten Anforderungen im Energiesektor gerecht werden zu können (Liberalisierung des Strommarktes, steigende Energiekosten, Erneuerungsbedarf des Kraftwerkparkes) und mehr Handlungsspielraum bei der Entwicklung geeigneter Standorte für Kraftwerke zur öffentlichen Stromversorgung zu gewinnen. Im vorliegenden Zielentwurf heißt es:

„(1) Anlagen zur vorrangigen Gewinnung von elektrischer Energie für die öffentliche Versorgung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, sind nur in den dargestellten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zulässig.“

(2) Aufgrund der vorhandenen Belastung durch industrielle Nutzungen kommt der Modernisierung von Altanlagen und dem Ersatz von Altanlagen durch neue, umweltverträgliche und ressourcenschonende Kraftwerke eine besondere Bedeutung zu.“

Die Darstellung der Symbole im Kartenwerk bleibt unverändert.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 29.3.2007 unter TOP 6 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage mit der folgenden Ergänzung einzuleiten: „4. Der Regionalrat begrüßt im Grundsatz die Planung und Errichtung von hocheffizienten Kraftwerken, vor allem an Industriestandorten die eine Kraft-Wärme-Kopplung ermöglichen. Er erwartet, dass veraltete Kraftwerke mit geringerer Energieeffizienz und geringerer Rauchgasreinigungsleistung möglichst zeit- und ortsnah außer Betrieb genommen werden.“

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Gemäß § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz wird Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden, nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 49. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 27.7.2007 bis einschließlich 28.9.2007

erneut bei der Kreisverwaltung Viersen zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

Kreisverwaltung Viersen

Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. Obergeschoss,
Planaushang (Vorraum 1200)

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags: 8.30 bis 12.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, in den Städten Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und bei den Kreisverwaltungen der Kreise Kleve, Mettmann, Wesel, sowie beim Rhein-Kreis Neuss, erfolgte bereits in der Zeit vom 4.5.2007 bis einschließlich 5.7.2007.

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 28.9.2007** schriftlich, per E-Mail (daniela.schiffers@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 62, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist bei der Kreisverwaltung des Kreises Viersen Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 49. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/aufgaben/Abteilung_6/Dezernat_61/Regionalrat_Archiv/Archiv_2007.php

unter der Sitzung 29.3.2007, 26. Regionalrat, Tagesordnung, 6. 6/24 PA bzw. 6/36 RR „Vorlage“.

Düsseldorf, den 4. Juli 2007

Im Auftrag
Blinde

Sozialangelegenheiten

312 Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Ringenberg

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 3. Juli 2007

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Ringenberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ringenberg wird in Evangelische Kirchengemeinde Ringenberg-Dingden umbenannt.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2007

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 264

313 Änderung der Urkunde über die Errichtung des Zweckverbandes „Diakonie-Sozialstation Oberhausen“

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 3. Juli 2007

Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Zweckverbandes „Diakonie-Sozialstation Oberhausen“

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1997 (KABl. S. 96) wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Alstaden, die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Osterfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Buschhausen, die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, die Evangelische Kirchengemeinde Königshardt, die Evangelische Markus-Kirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde Schmachtdorf bilden gemeinsam den Verband „Diakonie-Sozialstation Oberhausen“.

(2) Der Verband hat die Aufgabe eine Diakonie-Sozialstation zu betreiben.

(3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Urkunde über die Errichtung des Verbandes „Diakonie-Sozialstation Oberhausen“ vom 21. September 2000 (KABl. S. 341) wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Urkunde tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 2007

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 264

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

314 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 3552491890)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3552491890 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 27. Juni 2007

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 264



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach